

„Bestimmungen zum Adoptionsrecht in der DDR-Jugendhilfe“

Verfasserin: Dr. Marie-Luise Warnecke

A. Einleitung

Die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg, wie auch jede andere Zentrale Adoptionsstelle (ZA), berät und unterstützt Adoptionsfamilien und begleitet Adoptierte, die den Wunsch haben, etwas über ihre Herkunftsfamilien zu erfahren. Insbesondere in den vergangenen Monaten sind viele Menschen an die ZA herangetreten, die Beteiligte einer Adoption nach DDR-Recht waren und vermuten, dass es sich um eine Zwangsadoption gehandelt haben könnte. Es fragen Adoptierte, leibliche Eltern, Geschwister oder Adoptiveltern an.

Die Anlässe für die vielen Nachfragen sind so vielfältig wie die Schicksale der Menschen, die uns um Rat bitten. Zweifel an der eigenen Biographie können aufgetreten sein durch eine Änderung der familiären Strukturen, etwa wegen einer Heirat, der Geburt von Kindern beziehungsweise Enkelkindern oder wegen des Ablebens der Adoptiveltern. Grund für die Nachfrage kann aber auch therapeutischer Rat sein, etwa weil im Rahmen einer Psychotherapie mögliche biographische Ungereimtheiten oder verdrängte Erinnerungen zu Tage getreten sind.

Das Misstrauen und die Verunsicherung sind bei den Anfragenden oft groß. Ebenso der Wunsch nach Aufklärung und Information. Einerseits konkret über die eigene Biographie, andererseits über die rechtlichen Rahmenbedingungen in der DDR.

Die ZA möchte diesem Informationsbedürfnis Rechnung tragen und im Folgenden insbesondere über die jugendhilfe- und familienrechtlichen Regelungen der DDR aufklären. Darüber hinaus soll aber auch der Begriff „Zwangsadoption“ näher beleuchtet und schließlich die Frage beantwortet werden, was die Anfragenden heute tun können, um bei ihrer Suche weiterzukommen.

Die ZABB hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 1994 mit dem Thema „Zwangsadoptionen in der DDR“ auseinandergesetzt. Um Synergieeffekte zu nutzen und den Rat-suchenden möglichst schnell weiterhelfen zu können, wurde eine Arbeitsgruppe der Adoptionsvermittler in Berlin und Brandenburg eingerichtet, die sich intensiv zu diesem Thema austauschen. Darüber hinaus findet eine enge Zusammenarbeit mit den zentralen Adoptionsstellen der übrigen Bundesländer statt, wobei ein besonderer Fokus auf der Zusammenarbeit mit den zentralen Adoptionsstellen der neuen Bundesländer liegt.

B. Was ist unter einer Zwangsadoption zu verstehen?

Zwangsadoptionen hat es zu verschiedenen Zeiten und in unterschiedlichen Kulturkreisen gegeben. Für Deutschland ist in diesem Zusammenhang nicht allein die DDR-Zeit relevant, sondern auch die Zeit des Nationalsozialismus (Stichwort: „Le-

bensborn e.V.“). Länder wie beispielsweise Australien und Argentinien hatten sich insoweit ebenfalls einer unrühmlichen Vergangenheit zu stellen.

Eine offizielle Definition für den Begriff „Zwangsadoption“ gibt es nicht. Auf der Grundlage eines 1991 in Berlin-Mitte gemachten Aktenfundes lag die Vermutung nahe, dass in der DDR politisch motivierter Zwangsadoptionen durchgeführt worden sind. Die einzelnen Sachverhalte bildeten die Grundlage für folgende Umschreibung der 1990 in Berlin zwecks Aufklärung und Unterstützung eingerichteten Clearingstelle (vergleiche Gliederungspunkt D.):

„Als zwangsadoptiert werden jene Kinder betrachtet, die ihren Eltern wegen politischer Delikte wie ‚Republikflucht‘, ‚Staatshetze‘ oder ‚Staatsverleumdung‘ weggenommen wurden, ohne dass in der Vergangenheit ein gegen das Wohl des Kindes gerichtetes Versagen der Eltern nachweisbar war.“

Diese Definition entspricht auch dem Bild, das das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ in den siebziger Jahren von einzelnen Vorgängen in der DDR gezeichnet hatte. In den Berichten ging es überwiegend um Eltern, die sich wegen des so genannten „ungesetzlichen Grenzübertritts“ strafbar gemacht hatten, sodann inhaftiert und von ihren Kindern getrennt wurden. Dabei ist unter Trennung nicht etwa ein Verbleib bei Verwandten oder Freunden zu verstehen, sondern eine endgültige Herauslösung aus dem bisherigen familiären und sozialen Umfeld. Irrelevant ist insoweit, ob im Rahmen der Neuzuweisung der Kinder tatsächlich eine Adoption durchgeführt oder lediglich eine Pflegschaft oder dauerhafte Heimerziehung angeordnet wurde.

Eine staatlich erwirkte Trennung von Eltern und Kind wegen etwaiger schwieriger Familienverhältnisse, einer möglichen mangelhaften Versorgung oder einer behaupteten Überforderung hat demnach keinen Eingang in die Definition gefunden. Damit sind die Fälle, die mit der so genannten „Asozialität“ von Eltern begründet wurden – oftmals einhergehend mit einer entsprechenden strafrechtlichen Verurteilung wegen „Gefährdung der öffentlichen Ordnung“ gemäß § 249 des Strafgesetzbuches der DDR – zunächst nicht erfasst worden.

Gleichwohl sind der ZA Sachverhalte vorgetragen worden, in denen es um eine Trennung von Eltern und Kind als Folge von behauptetem asozialen Verhalten geht. So finden sich auch im Abschlussbericht der Clearingstelle Schilderungen von Frauen, die als asozial galten und familienrechtlichen Maßnahmen ausgesetzt waren. Es handelte sich in der Regel um junge alleinerziehende Mütter, denen das Erziehungsrecht entzogen worden war. Die Mütter selbst stammten eigenen Angaben nach aus so genannten „Problemfamilien“, hatten keine durchgängige Erwerbsbiographie, waren in keiner Massenorganisation Mitglied und oftmals wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung strafrechtlich verurteilt. Die hilfeschuchenden Frauen berichteten, unumkehrbar in eine Außenseiterposition geraten und einer ständigen staatlichen Kontrolle ausgeliefert gewesen zu sein. Arbeiteten sie in einem Betrieb, wurde das angenommene asoziale Verhalten an den Bereich der inneren Angelegenheiten weitergege-

ben; dieser wiederum informierte die Behörden der Jugendhilfe. Teil dieses Meldesystems waren auch die Schwangerenberatungsstellen.

Im Falle einer Verurteilung nach § 249 des Strafgesetzbuches waren die Eltern nach eigenen Angaben kriminalisiert. Sie berichten, dass es für sie sehr schwierig gewesen sei, staatliche Auflagen zu erfüllen oder einfach „nur“ ein normales Leben zu führen. Die Kinder seien ihnen systematisch entfremdet worden. Erinnerungen an die formale Durchführung der Trennung existieren oftmals nicht mehr oder sind nur schemenhaft vorhanden.

Diese Angaben korrespondieren mit den Ausführungen der Suchenden, die sich in jüngster Vergangenheit an die ZABB gewandt haben insoweit, als ein Beziehungsabbruch durch Heimeinweisungen hingenommen wurde und möglicherweise auch eingeplant war.

Diese Schilderungen machen betroffen. In erster Linie muss es darum gehen, den Eltern auf der Suche nach ihren Kindern zu helfen. Bei der Aufklärung der eigenen Familiengeschichte, der Beantwortung ihrer Fragen nach dem „Wie, wann und warum“ möchte die ZABB unterstützend zur Seite stehen.

Ob man in diesen Fällen von Kindesentzug oder von einer „Zwangsadoption“ spricht, soll bei der Aufgabenerfüllung der ZABB hingegen nicht im Vordergrund stehen. Wissenschaftlich bewiesen sind auf der Basis der oben genannten Definition fünf Fälle von durchgeführten Zwangsadoptionen, sowie ein Fall, bei dem die Vornahme einer Zwangsadoption versucht worden war (vergleiche *Warnecke, Zwangsadoptionen in der DDR, 2009*). Eine staatliche Anweisung von höchster Stelle, etwa aus dem Ministerium für Volksbildung, konnte nicht nachgewiesen werden (vergleiche *Warnecke, ebenda*). Bei den Sachverhalten, in denen ein angenommenes asoziales Verhalten der Eltern die tragende Rolle spielte, ist zu befürchten, dass angesichts der staatlicherseits erhobenen Vorwürfe sowie der oftmals nur lückenhaften Aktenlage eine exakte Abgrenzung zum Definitionsmerkmal „Versagen“ (so der Wortlaut der Definition der Clearingstelle), also zur mangelnden Erziehungsfähigkeit, nicht in jedem Fall zweifelsfrei gelingen kann. Diese Erkenntnis deckt sich mit der Feststellung der Clearingstelle. Eine Nachweisbarkeit der vorgetragenen Sachverhalte, das Beibringen von Dokumenten mit eindeutigem Inhalt oder anderer Beweismittel, wie etwa Zeugenaussagen, ist wichtig, um eine zweifelsfreie und abschließende Einordnung vornehmen zu können.

Bei der Aufnahme der vorgetragenen Sachverhalte und der Durchsicht aufgefundener Akten zeigte sich der ZA bislang kein einheitliches Bild. Dies macht die Aufarbeitung schwierig und führt zu dem Schluss, dass zunächst jeder Einzelfall für sich genommen betrachtet werden muss, um die Anfragenden bei ihrer Suche unterstützen zu können. Die ZABB möchte Eltern und Kindern dabei helfen, ihre Familiengeschichte zu ergründen. Dies erfordert umfangreiche Recherchen und somit viel Zeit und Geduld von den Anfragenden.

C. Recht der DDR

I. Das Erziehungsrecht der Eltern

Die Familie wurde in der DDR nicht als eine individuell gestaltbare Lebensform innerhalb der Gesellschaft betrachtet, sondern als „Gesellschaft im kleinen“, als „kleinstes Kollektiv“. Dementsprechend stellte der Staat konkrete Anforderungen an den elterlichen Umgang mit Kindern. Dies zeigt sich insbesondere bei einem Blick in das Familiengesetzbuch der DDR (FGB). Darin war nicht nur allgemein von einem Erziehungsrecht der Eltern die Rede, sondern zugleich auch von einem „sozialistischen Erziehungsziel“, das in § 42 des FGB geregelt war. Erst in der auf das sozialistische Erziehungsziel folgenden Norm, nämlich in § 43 des FGB, ist von den elementaren Grundpflichten der Eltern die Rede, wie zum Beispiel von der Befriedigung der Bedürfnisse des Kindes, seiner Betreuung und Beaufsichtigung sowie der Sicherstellung seines Unterhalts.

In § 42 des FGB wird das sozialistische Erziehungsziel wie folgt umschrieben:

„(1) Die Erziehung der Kinder ist eine bedeutende staatsbürgerliche Aufgabe der Eltern, die dafür staatliche und gesellschaftliche Anerkennung und Würdigung finden.

(2) Das Ziel der Erziehung der Kinder ist, sie zu geistig und moralisch hochstehenden und körperlich gesunden Persönlichkeiten heranzubilden, die die gesellschaftliche Entwicklung bewußt mitgestalten. Durch verantwortungsbewusste Erfüllung ihrer Erziehungspflichten, durch eigenes Vorbild und durch übereinstimmende Haltung gegenüber den Kindern erziehen die Eltern ihre Kinder zur sozialistischen Einstellung zum Lernen und zur Arbeit, zur Achtung vor den arbeitenden Menschen, zur Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens, zur Solidarität, zum sozialistischen Patriotismus und Internationalismus.

(3) Die Erziehung der Kinder ist untrennbar mit der Herausbildung solcher Eigenschaften und Verhaltensweisen wie Bescheidenheit, Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft und Achtung vor dem Alter verbunden. Die Erziehung der Kinder umfaßt auch die Vorbereitung zu einem späteren verantwortungsbewußten Verhalten zur Ehe und Familie.

(4) Die Eltern sollen bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben und zur Gewährleistung einer einheitlichen Erziehung eng und vertrauensvoll mit der Schule, anderen Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen, mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend zusammenarbeiten und diese unterstützen.“

Der Staat machte den Eltern konkrete ideologische Vorgaben, zu deren Erfüllung eine Verpflichtung zur Kooperation mit den Massenorganisationen einherging. Das Recht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder wahrzunehmen, war an die Pflicht gekoppelt, sie zu so genannten „sozialistischen Persönlichkeiten“ heranwachsen zu lassen. Ziel war es, die Sicherung politisch-ideologischer Vorgaben so früh wie mög-

lich zu gewährleisten. Dabei hatten die Eltern den Kindern ein Vorbild und damit in eigener Person eine sozialistische Persönlichkeit zu sein. Dies bedeutete unter anderem, sich im Beruf und im gesellschaftlichen Leben engagiert zu zeigen. Eine Parteizugehörigkeit als Ausdruck einer korrekten politischen Einstellung und Aktivität war wünschenswert.

Die Entscheidung darüber, wie die Erziehungsgrundsätze auszusehen hatten, welche Werte die Eltern ihren Kindern vermitteln und ob sie sich dabei der Hilfe außerfamiliärer Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen bedienen oder nicht, wurde somit nicht ihnen selbst überlassen. Der Staat hatte diese Entscheidung bereits allgemeinverbindlich getroffen und gesetzlich geregelt.

Zusammengefasst wurde die Kindererziehung nicht nur als ein Dienst an der Familie, sondern zugleich auch als ein Dienst an der Gesellschaft verstanden. Daraus folgte die Annahme, dass ein Familienversagen – also eine unzureichende, mangelhafte Kindererziehung – nicht nur ein Versagen gegenüber den eigenen Kindern, sondern zugleich ein Versagen gegenüber der Gesellschaft beziehungsweise dem Staat darstellte.

II. Die Jugendhilfe in der DDR

Wurde die Familie den an sie gestellten Anforderungen an die Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder nicht gerecht, sollte die Erfüllung dieser Erziehungspflichten im Interesse der Kinder und der Gesellschaft zunächst auf andere Weise, nämlich durch das Eingreifen der so genannten „Organe der Jugendhilfe“ (im Folgenden: Jugendhilfe) gewährleistet werden. In der Jugendhilfeverordnung (JHVO) sind die Regelungen des FGB insoweit ergänzt worden. In ihr waren die Aufgaben und Vollmachten der Jugendhilfe, ihre Entscheidungstätigkeit und das jeweilige Verfahren geregelt.

Die Jugendhilfe wurde als ein Glied in der Kette der Jugendpolitik von Partei und Regierung angesehen. Sie sollte der Durchsetzung der so genannten sozialistischen Moral dienen. Die Arbeit der Jugendhilfe wurde grundlegend in § 1 Absätze 1 und 4 der JHVO geregelt. Ihre Mitarbeiter hatten im Rahmen einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die kommunistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen dabei mitzuwirken, dass die familiären Bedingungen für die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten günstig sind und im Bedarfsfall korrigierend eingegriffen werden kann.

1. Organisation und Aufgabenbereich

Die Jugendhilfe war auf allen territorialen Ebenen der DDR vertreten, die sich in die Bezirks-, Kreis- und Stadt- bzw. Gemeindeebene untergliederten (vergleiche § 4 Absatz 1 der JHVO). Sie hatte die Familien bei der Erziehungsarbeit zu unterstützen (vergleiche § 4 Absatz 1 des FGB), was die Erfüllung des sozialistischen Erziehungsziels einschloss.

a) Das **Referat Jugendhilfe** war das so genannte Fachorgan der Jugendhilfe auf Bezirks- und Kreisebene, und wurde personell mit Jugendfürsorgern besetzt, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausübten.

Als **Fachorgan des Rates des Kreises** (Stadtkreises, Stadtbezirkes) war das Referat Jugendhilfe unter anderem für die Durchführung folgender Maßnahmen zuständig (vergleiche die §§ 18, 21 und 22 der JHVO):

- Klage auf Entzug des Erziehungsrechts,
- Antrag auf Rückübertragung des Erziehungsrechts,
- Anordnung der Vormundschaft und Pflegschaft,
- Vermittlung von elternlosen und familiengelösten Minderjährigen in fremde Familien,
- Vorläufige Verfügungen in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern im Interesse des Minderjährigen ein sofortiges Handeln erforderlich war. Sie waren acht Wochen lang wirksam und konnten im Eilfall zunächst auch nur mündlich erlassen werden.

Als **Fachorgan des Rates des Bezirkes** hatte das Referat Jugendhilfe unter anderem folgende Zuständigkeiten (vergleiche die §§ 28, 30 der JHVO):

- die fachliche Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise und Stadtbezirke),
- die Beantragung der Aufhebung von Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise.

Das Referat Jugendhilfe leitete die Arbeit zur Lösung der Aufgaben der Jugendhilfe im Kreis und im Bezirk, bereitete die Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses vor und sorgte für ihre Durchführung. Der dem Referat Jugendhilfe vorstehende Leiter entschied durch eine Verfügung (vergleiche § 47 der JHVO).

b) Es bestand die Möglichkeit, beim Referat Jugendhilfe einen so genannten **Vormundchaftsrat** ins Leben zu rufen (vergleiche § 17 der JHVO). Er hatte Beratungs-, Leitungs- und Kontrollfunktion und wurde ausschließlich im Bereich des Vormundchaftswesens auf Kreisebene tätig. Ihm stand ein Jugendfürsorger vor. Er sollte die Qualität des Umgangs von staatlichen Organen, Einrichtungen und Bürgern mit elternlosen oder von ihrer Familie gelösten Kindern und Jugendlichen verbessern und sicherstellen, dass die Erziehung und Entwicklung aller unter Vormundschaft stehenden Kinder und Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten gewährleistet ist. Ihm oblag insbesondere die Aufgabe, propagandistisch tätig zu werden und Festlegungen über die Arbeit der Jugendhilfe in der Öffentlichkeit zu treffen. Er wurde aus Mitgliedern von gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben zusammengesetzt, die in Fragen des Vormundchaftswesens als kompetent galten.

c) Wie das Referat Jugendhilfe arbeitete auch der **Jugendhilfeausschuss** auf Kreis- und Bezirksebene und war ein weitestgehend aus ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammengesetztes Beschlussorgan. Dem Jugendhilfeausschuss stand der Leiter

des Referats Jugendhilfe oder ein vom Jugendhilfeausschuss beauftragter Jugendfürsorger vor.

Der Jugendhilfeausschuss auf Kreisebene war unter anderem für die Durchführung der Annahme an Kindes Statt (Adoption) zuständig. Der Jugendhilfeausschuss auf Bezirksebene war unter anderem für die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe auf Kreisebene zuständig. (Vergleiche §§ 16,18, 21, 29, 30 der JHVO.)

d) Die **Jugendhilfekommissionen** waren auf der Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie in den Wohngebieten der Stadtkreise und Stadtbezirke aktiv. Sie setzten sich aus ehrenamtlich tätigen Jugendhelfern zusammen (vergleiche § 11 der JHVO.) Sinn und Zweck der Jugendhilfekommissionen bestanden darin, einen unmittelbaren gesellschaftlichen Einfluss auf die Jugendhilfearbeit zu sichern.

Der Aufgabenbereich der Jugendhilfekommission war unter anderem wie folgt festgelegt (vergleiche §§ 12 und 13 der JHVO):

- Mitwirkung bei der Hilfe und Unterstützung der Erziehungsberechtigten,
- Kontrolle der Durchführung der von den Organen Jugendhilfe oder von Gerichten zur Festigung der Erziehungsverhältnisse getroffener Maßnahmen,
- Mitwirkung bei der Vorbereitung gutachterlicher Stellungnahmen in Angelegenheiten des elterlichen Erziehungsrechts,
- Mitwirkung bei der Gewinnung von Vormündern und Pflegern,
- Gewinnung von Familien, die geeignet und bereit waren, elternlose und familiengelöste Minderjährige aufzunehmen,
- Mitwirkung bei der Vorbereitung der Annahme an Kindes Statt (Adoption).
- Bei angenommener Erziehungsgefährdung konnte die Jugendhilfekommission den Erziehungsberechtigten eine Missbilligung aussprechen.

e) Die **zentrale staatliche Leitung** der Jugendhilfebehörden oblag der **Abteilung Jugendhilfe und dem Zentralen Jugendhilfeausschuss im Ministerium für Volksbildung**. Sie waren die obersten Verwaltungseinheiten.

Der Zentrale Jugendhilfeausschuss konnte durch Beschluss Richtlinien erlassen, die für die sozialpädagogische Tätigkeit der Jugendhilfe verbindlich waren. Sinn und Zweck des Richtlinienerlasses bestanden darin, eine einheitliche Entscheidungspraxis der Jugendhilfe sicherzustellen.

Der Zentrale Jugendhilfeausschuss war zudem befugt, die behördliche Jugendhilfearbeit zu kontrollieren und bereits getroffene Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern. Von diesem Aufhebungs- und Änderungsrecht war die Annahme an Kindes Statt, also die Adoption, ausgenommen. (Vergleiche §§ 31, 32, 53 der JHVO.)

2. Politisch-ideologische Anforderungen an die Jugendhelfemitarbeiter

Die politische Zuverlässigkeit war ein wichtiges Eignungskriterium für die Mitarbeiter der Jugendhilfe. In der Einleitung der Jugendhilfeverordnung, der so genannten Präambel, heißt es, dass die

„Aufgaben der Jugendhilfe [...] von den Grundsätzen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, des sozialistischen Familienrechts und der Jugendpolitik des Arbeiter-und-Bauern-Staates bestimmt“ werden.

Aus der Richtlinie Nr. 1 des Zentralen Jugendhilfeausschusses gehen dementsprechende Anweisungen an die Verantwortlichen der Jugendhilfe hervor. In den verbindlichen Grundsätzen wurde gefordert, dass

„[...] alle Möglichkeiten zu erschließen [seien], die unter den Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus der Gestaltung der Lebens- und Erziehungsverhältnisse Minderjähriger dienlich sind und die [...] geeignet sind, die Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik zu verwirklichen.“

Die erfolgreiche Erfüllung dieser Aufgaben setzte notwendigerweise eine entsprechende politisch-ideologische Grundhaltung der Mitarbeiter voraus, was in § 5 Absatz 2 der JHVO zum Ausdruck kommt. Danach hatten ehrenamtliche Mitarbeiter

„für die Interessen der Arbeiter- und Bauernmacht und die sozialistische Erziehung der Minderjährigen einzutreten.“

Zudem wurden die Referate Jugendhilfe dazu verpflichtet, bei ehrenamtlichen Mitarbeitern „Beratungen über politische und pädagogische Grundfragen durchzuführen“ (vergleiche § 6 Absatz 2 Satz 2 der JHVO).

Diese politisch-ideologischen Anforderungen an die Mitarbeiter der Jugendhilfe kamen auch im Vorfeld von Erziehungsrechtsentscheidungen zum Tragen. Die Mitarbeiter sollten die familiäre Situation der in ihren Fokus geratenen Erziehungsberechtigten analysieren und dabei die politisch-moralischen Einstellungen und Verhaltensweisen abklopfen. In diesem Zusammenhang sollten die Jugendhelfemitarbeiter in Erfahrung bringen, ob sich die Erziehungsberechtigten am gesellschaftlichen Leben im Betrieb und im Wohngebiet beteiligten und ob sie Hilfe bei den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen suchten. Die Mitarbeiter der Jugendhilfe hatten im Ergebnis ihrer Analyse eine Einschätzung darüber abzugeben, wie das erzieherische Potential der Erziehungsberechtigten zu werten ist.

III. Eingriffsmöglichkeiten in das elterliche Erziehungsrecht

a) Anordnung der Vormundschaft

Hatte für einen Minderjährigen niemand das elterliche Erziehungsrecht inne, zum Beispiel weil die Erziehungsberechtigten verstorben oder ihnen das Erziehungsrecht entzogen worden war, hatte die Jugendhilfe eine Vormundschaft anzuordnen. Ihm wurden mit Ausnahme der Unterhaltspflicht alle elterlichen Pflichten übertragen.

Als Vormund sollten in erster Linie Verwandte oder Bürger aus dem sozialen Umfeld des Minderjährigen herangezogen werden, sofern sie

„durch erzieherische Fähigkeiten und ihr eigenes Vorbild in der Lage sind, dem Kind die elterliche Erziehung zu ersetzen.“ (vergleiche § 89 Absatz 1 des FGB).

Der künftige Vormund sollte durch seine Arbeitsmoral, sein persönliches Verhalten und seine Lebenserfahrung in der Lage sein, dem Minderjährigen als Vorbild zu dienen und für die sozialistische Kindererziehung einzutreten.

Kam insoweit kein Verwandter oder Bekannter in Frage, sollte eine Person als Vormund herangezogen werden, die den Anforderungen besser genügte. War keine geeignete Person zu finden, konnte das Referat Jugendhilfe die Vormundschaft selbst führen. (Vergleiche § 89 Absätze 2 und 3 des FGB)

Die Bestellung des Vormunds erfolgte durch das örtlich zuständige Referat Jugendhilfe, bedurfte der Zustimmung des Vormundschaftsrates und erfolgte durch eine Verfügung des Referatsleiters, für die eine eingehende Begründung nicht notwendig war.

Das Rechtsmittel der Beschwerde galt nach § 50 Absatz 1 der JHVO nicht für die Anordnung der Vormundschaft.

(Vergleiche zur Anordnung der Vormundschaft: §§ 18 Absatz 1 Nr. 2a, 21 Absatz 2, 47 der JHVO sowie die am 30. Oktober 1970 erlassene *„Richtlinie Nr. 4 des Zentralen Jugendhilfeausschusses zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe bei der Sicherung des Lebensweges elternloser oder familiengelöster Kinder“*)

b) Die Anordnung der Pflegschaft

Das Referat Jugendhilfe konnte dann die Pflegschaft anordnen, wenn der Minderjährige in einzelnen Angelegenheiten vertreten werden musste und diese Vertretung nicht durch die Erziehungsberechtigten oder den Vormund erfolgen konnte, zum Beispiel weil die Erziehungsberechtigten inhaftiert waren. Im Gegensatz zur Vormundschaft war die Pflegschaft ein Fall der gesetzlichen Vertretung nur in einem engen

sachlichen und engen zeitlichen Wirkungskreis. Die Pflegschaft konnte bereits für ein ungeborenes Kind verfügt werden. (Vergleiche § 104 des FGB sowie die §§ 18 Absatz 1 Nr. 2a, 21 Absatz 2, 47 der JHVO sowie die am 30. Oktober 1970 erlassene *„Richtlinie Nr. 4 des Zentralen Jugendhilfeausschusses zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe bei der Sicherung des Lebensweges elternloser oder familiengelöster Kinder“*)

c) Die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen

Wurde bei einem Minderjährigen trotz erfolgter staatlicher Unterstützung eine Erziehungs- oder Entwicklungsgefährdung angenommen, konnte der auf Kreisebene tätige Jugendhilfeausschuss Maßnahmen ergreifen (vergleiche § 50 des FGB). Eine exakte Definition für den Gefährdungsbegriff fehlte. Sämtliche Maßnahmen der Jugendhilfe sollten davon getragen sein, das bisherige familiäre Umfeld zu erhalten und zu stabilisieren, weshalb in diesem Zusammenhang von unterstützenden und ergänzenden Maßnahmen im Rahmen eines individuellen Erziehungsprogramms die Rede war.

Der Jugendhilfeausschuss konnte unter anderem Folgendes beschließen:

- Anordnung der Familienerziehung des Minderjährigen in einer anderen Familie (dies ging mit einer Pflegschaftsanordnung einher),
- Anordnung der Heimerziehung.

(Vergleiche §§ 13, 23-27 der JHVO sowie folgende Richtlinien des Zentralen Jugendhilfeausschusses:

- *Nr. 1: „Grundsätze über die Vorbereitung, den Erlaß und die Durchführung pädagogischer Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe,*
- *Nr. 2: „Sicherung einer zielstrebigen und kontinuierlichen Entscheidungstätigkeit der Jugendhilfeorgane in den Fällen des § 50 FGB auf der Grundlage individueller Erziehungsprogramme“,*
- *Nr. 7: „Sicherung der einheitlichen Anwendung der Verfahrensvorschriften in den Fällen des § 50 FGB durch die Jugendhilfeorgane“)*

Ein fester zeitlicher Rahmen war für die Dauer der Maßnahmen nicht vorgesehen, sondern wurde davon abhängig gemacht, wie schnell die betreffenden Minderjährigen normgerechte Verhaltensweisen an den Tag legten oder wie sicher erwartet werden konnte, dass die Erziehungsberechtigten ihrem Erziehungsauftrag wieder gerecht würden.

d) Entzug des Erziehungsrechts

Das auf Kreisebene tätige Referat Jugendhilfe konnte als äußerste Maßnahme auf Entzug des elterlichen Erziehungsrechts klagen. Klagegegner waren die Inhaber des Erziehungsrechts, in der Regel also die Eltern oder ein Elternteil. Voraussetzung für eine erfolgreiche Klage war die schwere schuldhafte Verletzung der elterlichen Pflichten sowie eine damit einhergehende Entwicklungsgefährdung des Minderjährigen (vergleiche § 51 Absatz 1 des FGB). Beim Erziehungsrechtsentzug handelte es sich um eine so genannte „ständig ersetzende Maßnahme“, das heißt, eine Rückführung des Minderjährigen zu den bisherigen Erziehungsberechtigten, in der Regel seine Eltern, war grundsätzlich nicht erwünscht. Sie sollten ihren tatsächlichen und rechtlichen Einfluss auf die Betreuung sowie Erziehung der Kinder endgültig verlieren.

Von den elterlichen Pflichten, deren Verletzung mit dem Erziehungsrechtsentzug geahndet werden sollte, waren sowohl die elementaren Grundbedürfnisse der Minderjährigen (vergleiche § 43 des FGB) als auch die politisch-ideologischen Vorgaben zur Erfüllung des sozialistischen Erziehungsziels (vergleiche § 42 des FGB) umfasst. Unter anderem folgende Verhaltensweisen konnten als elterliche Pflichtverletzung gelten:

- Verschmutzung der Wohnung,
- schlechte Ernährung der Kinder,
- unzureichende Kleidung der Kinder,
- Duldung der Schulbummelei,
- bewusste staatsfeindliche Beeinflussung der Kinder (zum Beispiel wenn die Eltern erlaubten, „westliche Hetzsendungen“ zu hören oder eine Teilnahme an Pioniernachmittagen untersagten),
- Strafbarkeit der Eltern zum Beispiel wegen Verletzung der elterlichen Erziehungspflichten (§ 142 des Strafgesetzbuches der DDR) oder wegen ungesetzlichen Grenzübertritts (§ 213 des Strafgesetzbuches der DDR).

Dass eine Klage auf Entzug des Erziehungsrechts allein mit der Begründung, gegen das sozialistische Erziehungsziel (§ 42 des FGB) verstoßen zu haben, eingereicht werden konnte, ist nachgewiesen worden (vergleiche *Warnecke, Zwangsadoptionen in der DDR, 2009*). Für den Erfolg der Klagen waren jedoch in der Regel weitere behauptete Gefährdungsmomente ausschlaggebend, die dem Bereich der elementaren Grundbedürfnisse (§ 43 des FGB) zuzuordnen sind (vergleiche *Warnecke, ebenda*).

Mit dem Entzug des elterlichen Erziehungsrechts sollte nicht allein das Kindeswohl sichergestellt werden, sondern auch eine Bestrafung der Erziehungsberechtigten einhergehen. Im Zusammenhang mit dem Erziehungsrechtsentzug war sowohl in der Theorie als auch in der Praxis von einer schwerwiegenden moralischen Verurteilung der Erziehungsberechtigten die Rede (vergleiche *Warnecke, ebenda*).

Im Ausnahmefall konnte den Eltern das Erziehungsrecht zurück übertragen werden (vergleiche § 51 Absatz 3 des FGB). Eine Rückübertragung war auf Antrag der Jugendhilfe oder auf Klage der ehemaligen Erziehungsberechtigten möglich. Der Gesetzgeber hat den Eltern damit jedoch keinen eigenen Anspruch und damit kein Recht auf Rückübertragung eingeräumt. Zudem war die Rückübertragungsmöglichkeit kein Rechtsmittel gegen den Erziehungsrechtsentzug. Eine Rückübertragung des Erziehungsrechts wurde entgegen der gesetzlichen Formulierung „*ist ... zurück zu übertragen*“, lediglich als eine Handlungsoption gewertet. Auch bestand auf Seiten der Jugendhilfe keine Rechtspflicht tätig zu werden, wenn die Gründe für den Erziehungsrechtsentzug weggefallen waren. Begründet wurde dies damit, dass die Stabilität des neuen Lebensumfeldes nicht gefährdet werden sollte.

Für das Referat Jugendhilfe bestand nach Entzug des Erziehungsrechts der Mutter die Möglichkeit, es auf den Kindsvater oder die Großeltern zu übertragen (vergleiche § 46 Absatz 2 Satz 1 des FGB). Die Prüfung der Übertragung auf den bisher nicht erziehungsberechtigten Kindsvater sollte vorrangig vor einer eventuellen Übertragung auf die Großeltern geprüft werden. Die Gewähr für eine Erfüllung der existenziellen und politisch-ideologischen Erziehungsanforderungen (§§ 42, 43 des FGB) war Grundvoraussetzung für eine Übertragung auf den Kindsvater oder die Großeltern.

e) Adoption ohne Einwilligung der Eltern

aa) Grundsätzliches zur Adoption

Durch die Adoption (Annahme an Kindes Statt), wurde zwischen dem Annehmenden und dem angenommenen Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten begründet (vergleiche § 66 des FGB). Formell betrachtet wurde die Adoption durch einen Antrag des potentiellen Annehmenden beim zuständigen Referat Jugendhilfe eingeleitet, über den der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss entschied (vergleiche § 68 Absatz 1 des FGB sowie §§ 21 Absatz 1, 18 Absatz 1 Nr. 2c), 16 JHVO). Das Adoptionsverfahren blieb im wesentlichen den Jugendhilfebehörden und damit der Exekutive überlassen.

Die Adoption musste dem Kindeswohl entsprechen. Die Adoptiveltern hatten in der Lage zu sein, das elterliche Erziehungsrecht vollumfänglich wahrzunehmen (vergleiche § 68 Absatz 2 des FGB). Konkret bedeutete dies, dass sie die Erfüllung aller Anforderungen an die Kindererziehung sicherstellen mussten. Sie hatten somit die Sicherung der elementaren Grundbedürfnisse (§ 43 des FGB) und die Erfüllung des sozialistischen Erziehungsziels (§ 42 des FGB) zu gewährleisten. Demzufolge mussten die Annehmenden auch eine konforme politisch-ideologische Grundhaltung an den Tag legen. Es wurde vertreten, dass ein zur Adoption stehendes Kind nur an diejenigen Bürger vermittelt werden sollte, die vollständig in die sozialistische Gesellschaft integriert waren und als „erzieherisch wertvoll“ eingestuft werden konnten. Die Annehmenden mussten die Gewähr dafür bieten können, dass der Minderjährige sie als „gute Staatsbürger“ erleben würde. Dass eine konforme politisch-ideologische Grundhaltung vorhanden war, war zum Beispiel durch die Vorlage eines Zeugnisses

der Arbeitsstätten nachzuweisen. Dieses sollte sowohl über die Arbeitsmoral, als auch über die politisch-erzieherische Grundhaltung Auskunft geben. Die Anforderungen an die Anzunehmenden entsprachen dem gesetzlich geregelten Anforderungsprofil an die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Jugendhilfe, über das unter Gliederungspunkt C., II., 2. bereits informiert wird (vergleiche § 5 Absatz 2 der JHVO).

Dass die politisch-ideologisch korrekte Haltung der Adoptiveltern auch in der Praxis eine wichtige Rolle spielte, konnte nachgewiesen werden. Insbesondere in den Fällen, in denen eine Zwangsadoption im Sinne der Definition der Clearingstelle festgestellt worden ist, wurde bei der Neuzuweisung des Erziehungsrechts beziehungsweise der Auswahl geeigneter Adoptiveltern genau auf ihren Leumund geachtet. Man hat das Profil der in Frage kommenden Personen genau analysiert und dabei Stellungnahmen von Arbeitgebern und Massenorganisationen eingeholt. Mitunter hat man auch Einschätzungen des Ministeriums für Staatssicherheit einfließen lassen. (Vergleiche *Warnecke, Zwangsadoptionen in der DDR, 2009*)

Zur Schaffung möglichst optimaler Voraussetzungen für ein harmonisches Zusammenleben sollten auch die individuellen Persönlichkeitseigenschaften von Annehmendem und Anzunehmendem zusammenpassen. Weiterhin sollte der abschließenden Adoptionsentscheidung das Zusammenleben der potentiellen Adoptiveltern und des Adoptivkindes für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vorausgehen. Für diesen Zeitraum war ihnen die Pflegschaft über das Kind zu übertragen.

Grundsätzlich war eine Einwilligung der Eltern in die Adoption erforderlich. Sofern sie nicht miteinander verheiratet waren, musste eine Einwilligung des Vaters nur dann eingeholt werden, wenn er auch das Erziehungsrecht für das Kind innehatte, das adoptiert werden sollte. Die Einwilligung war unwiderruflich und musste vor dem auf Kreisebene tätigen Referat Jugendhilfe oder in notariell beurkundeter Form erklärt werden. (§ 69 des FGB, §§ 18 Absatz 1 Nr. 2c), 21 Absatz 1 der JHVO)

Nach positiver Bescheidung wurde den Adoptiveltern eine Urkunde über die Annahme ausgehändigt. Die Übergabe sollte nach Möglichkeit in einem feierlichen Rahmen, unter Anwesenheit von Vertretern des Arbeitskollektivs und gesellschaftlicher Organisationen erfolgen, um die gesellschaftliche Bedeutung der Adoption zu würdigen.

bb) Voraussetzungen für eine Adoption ohne ausdrückliche elterliche Einwilligung

Eine Adoption konnte auch ohne die Einwilligung der Eltern durchgeführt werden. Das FGB der DDR sah zwei Möglichkeiten vor, eine Adoption auch ohne die elterliche Einwilligung wirksam werden zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte die Einwilligung entweder ersetzt oder gänzlich auf sie verzichtet werden.

1. Variante (§ 70 Absatz 1 des FGB): Ersetzung der elterlichen Einwilligung

Auf Klage des auf Kreisebene zuständigen Referats Jugendhilfe konnte die elterliche Einwilligung durch ein Gericht ersetzt werden, wenn

- ein Elternteil die Einwilligung verweigerte und dies dem Kindeswohl entgegenstand,
- sich aus dem bisherigen Verhalten des Elternteils ergab, dass ihm das Kind oder seine Entwicklung gleichgültig waren.

Ob eine Weigerung dem Kindeswohl entgegensteht, wurde wieder an den existenziellen Grundbedürfnissen des Kindes (§ 43 des FGB) und am sozialistischen Erziehungsziel (§ 42 des FGB) gemessen. Politisch-ideologische Vorgaben waren also auch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Das Gericht hatte die bisherigen Lebensverhältnisse bei den leiblichen Eltern und die künftigen Lebensverhältnisse einander gegenüber zu stellen und eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Dies setzte voraus, dass bereits ein Antrag von annahmehinteressierten Personen vorlag. Zudem sollte feststehen, dass die eigene Familie unter keinen Umständen mehr als Erziehungsträger in Frage kommt.

Als gleichgültig wurde die Haltung von Eltern dann bezeichnet, wenn sie den persönlichen Belangen des Kindes und seiner Entwicklung teilnahmslos und uninteressiert gegenüberstanden.

Die Ersetzung der elterlichen Einwilligung sollte ultima ratio, also der letzte Lösungsweg sein. Sie wurde dann befürwortet, wenn für die anzunehmenden Kinder tatsächlich neue Lebens- und Erziehungsverhältnisse entstanden waren.

2. Variante (§ 70 Absatz 2 des FGB): Verzicht auf die elterliche Einwilligung

Dem Antrag der Annehmenden, also der künftigen Adoptiveltern, konnte auch ohne die Einwilligung eines Elternteils entsprochen werden, wenn dieser Elternteil

- zur Abgabe der Erklärung für eine nicht absehbare Zeit außerstande war,
- ihm das Erziehungsrecht entzogen worden ist,
- sein Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte.

In diesen Fällen war also nicht einmal eine gerichtliche Ersetzung der Einwilligung erforderlich, vielmehr fiel die Voraussetzung „elterliche Einwilligung“ ganz weg.

Zur Abgabe der Einwilligungserklärung nicht mehr in der Lage waren Eltern, die beispielsweise entmündigt waren. Der elterliche Aufenthalt galt unter anderem dann als nicht ermittelbar, wenn die Eltern die DDR verlassen hatten, ohne die polizeilichen Meldevorschriften zu beachten und trotz Nachforschungen nicht auffindig gemacht werden konnten.

Dass im Falle eines vorangegangenen Erziehungsrechtsentzug auf die elterliche Einwilligung zur Adoption verzichtet werden konnte, also auch keine gerichtliche Ersetzung für notwendig erachtet wurde, unterstreicht noch einmal die gewünschte Endgültigkeit der Maßnahme „Erziehungsrechtsentzug“ und ihren Sanktionscharakter gegenüber den Eltern. Wer einmal das Erziehungsrecht an seinem Kind verloren hatte, sollte dessen Lebensweg nicht mehr beeinflussen können.

cc) Beendigung des Adoptionsverhältnisses

Im Gesetz war die Möglichkeit vorgesehen, das Adoptionsverhältnis durch eine Klage vor dem zuständigen Gericht aufheben zu lassen. Zur Klageerhebung befugt waren unter bestimmten Voraussetzungen die leiblichen Eltern des Adoptierten, die Adoptiveltern und die auf Kreisebene zuständige Jugendhilfe. Eine Aufhebung hatte zur Folge, dass die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern sowie dessen Angehörigen erloschen und die rechtlichen Beziehungen zu seinen leiblichen Verwandten wieder auflebten. Das Kind erhielt seinen ursprünglichen Familiennamen zurück. Eine Rückübertragung des Erziehungsrechts auf die leiblichen Eltern oder einen Elternteil war möglich, aber nicht zwingend. Vielmehr war zunächst die Erziehungsfähigkeit der leiblichen Eltern zu prüfen und zu klären, ob die Rückübertragung dem Kindeswohl entsprach. Konnte dies nicht bejaht werden, wurde die Vormundschaft angeordnet. (Zur Wirkung der Aufhebung der Adoption vergleiche § 78 des FGB.)

- Aufhebung auf Klage der leiblichen Eltern, § 74 des FGB

Die Eltern hatten die Möglichkeit, auf eine Aufhebung der Adoption zu klagen, wenn ihre Einwilligung ersetzt worden war, sie zur Abgabe der Einwilligung außerstande gewesen sind oder ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte.

Damit konnte seitens der Eltern gegen fast alle Fälle vorgegangen werden, in denen das FGB eine Adoption ohne elterliche Einwilligung vorsah. Vom Klagerecht der Eltern hingegen nicht erfasst war die Variante, in der wegen vorangegangenem Erziehungsrechtsentzug auf eine Einwilligung verzichtet werden konnte. In diesen Fällen hat das Gesetz den leiblichen Eltern also keine Handhabe zugestanden, sich gegen die Adoption des Kindes zur Wehr zu setzen.

Es war in das Ermessen des Gerichtes gestellt, der Klage stattzugeben, sofern die Aufhebung dem Kindeswohl entsprach. Ein maßgebliches Kriterium für diese Beurteilung war die Dauer des Adoptionsverhältnisses und die Intensität der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern. Das Kindeswohl stand einer Aufhebung dann entgegen, wenn ein nachteiliger Wechsel der Lebensverhältnisse abzusehen war. Bestand bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis mit engen emotionalen und sozialen Bindungen, sollte die Adoption nicht aufgehoben werden.

Im Aufhebungsverfahren sollte die Jugendhilfe angehört werden. Die leiblichen Eltern hatten eine Klagefrist einzuhalten. Sie begann ab dem Zeitpunkt über die Kenntnis

von der Adoption bzw. ab Wiedererlangung der Fähigkeit zur Abgabe einer Willenserklärung zu laufen und betrug ein Jahr.

- Aufhebung auf Klage der Jugendhilfe, § 75 des FGB

Die Jugendhilfe konnte auf Aufhebung der Adoption klagen, wenn die Adoptiveltern ihre elterlichen Pflichten schuldhaft so schwer verletzt haben, dass eine Gefährdung der Kindesentwicklung eingetreten war.

- Aufhebung auf Klage des Annehmenden, § 76 des FGB

Auf Klage der Adoptiveltern konnte das Gericht das Adoptionsverhältnis aufheben, wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Adoption bekannt wird, dass das angenommene Kind an einer schweren unheilbaren Krankheit leidet, die das Entstehen oder den Bestand eines echten Eltern-Kind-Verhältnisses unmöglich macht, oder wenn das Kind einen schweren Angriff auf Leben oder Gesundheit des Annehmenden, dessen Ehegatten oder Kinder verübt hat.

- Behördliche Aufhebungsmöglichkeiten

Hatte ein Ehegatte das leibliche Kind des anderen Ehegatten adoptiert, später das Erziehungsrecht durch Scheidung verloren und bestand zwischen ihm und dem Angenommenen kein „echtes Eltern-Kind-Verhältnis“ mehr, konnte die Adoption durch die Jugendhilfe aufgehoben werden (vergleiche § 73 Absatz 2 Satz 2 des FGB).

Auf gemeinsamen Antrag des volljährigen Adoptivkindes und der Adoptiveltern konnte die Adoption bei Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalles durch das staatliche Notariat aufgehoben werden (vergleiche § 77 des FGB).

IV. Verfahren

1. Vor dem Jugendhilfeausschuss

Der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses sollten Beratungen vorausgehen, an denen Bürger aus dem Lebens-, Schul- und Arbeitsbereich der Minderjährigen und ihrer Erziehungsberechtigten zu beteiligen waren. Vertreter der Jugendhilfekommission beziehungsweise Jugendhelfer hatten ebenfalls die Möglichkeit teilzunehmen. Den Beteiligten räumte das Gesetz ein Vorschlagsrecht ein. Sie konnten sich zur Gestaltung der Erziehungsverhältnisse und zur weiteren Entwicklung des Kindes äußern. (Vergleiche § 36 der JHVO)

Bevor der Jugendhilfeausschuss seine Entscheidung traf, waren die von ihr Betroffenen grundsätzlich anzuhören. Die Anhörung konnte schriftlich oder mündlich erfolgen. Allerdings war die Anhörung nicht zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit der Entscheidung. War eine Anhörung den Umständen nach nicht möglich, wur-

de sie für unzweckmäßig befunden oder erschienen die Beteiligten trotz Aufforderung nicht, so konnte sie unterbleiben. Für die Anhörung des Minderjährigen war Voraussetzung, dass dieser die erforderliche geistige Reife besaß und seine Anhörung für die Entscheidung notwendig war. Für die Betroffenen bestand die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, sofern sie aus „berechtigten Gründen“ nicht selbst erscheinen konnten. Weder die von der Entscheidung Betroffenen noch deren Bevollmächtigte hatten ein Recht auf Akteneinsicht. (Vergleiche § 37 der JHVO)

Die sich aus den Beratungen des Jugendhilfeausschusses ergebenden Entscheidungen waren durch einen Mehrheitsbeschluss zu erlassen (vergleiche § 39 Absatz 3 der JHVO). Der Beschluss war den Betroffenen zuzustellen oder mündlich bekannt zu geben. Bei unbekanntem Aufenthaltsort konnte die Zustellung auch durch öffentliche Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel des Rates des Kreises erfolgen. Adoptionsbeschlüsse waren dem Geburtsstandesamt des Kindes zu übersenden und den leiblichen Eltern „zur Kenntnis zu bringen“. (Vergleiche § 43 der JHVO)

Das gegen Entscheidungen der Jugendhilfekommission zulässige Rechtsmittel der Beschwerde galt nicht für die Annahme an Kindes statt (vergleiche § 50 Absatz 1 der JHVO). Gleichermaßen stand dem Zentralen Jugendhilfeausschuss in diesem Fall kein Aufhebungs- oder Abänderungsrecht zu (vergleiche § 53 Absatz 1 Satz 2 der JHVO).

2. Vor dem Referat Jugendhilfe

Auch das Referat Jugendhilfe hatte seiner Entscheidung Beratungen vorausgehen zu lassen, an denen Bürger und Mitglieder der Jugendhilfekommission beziehungsweise Jugendhelfer beteiligt waren. Das Gesetz verweist hinsichtlich des Verfahrens auf die Regelungen zum Vorgehen des Jugendhilfeausschusses (vergleiche § 48 der JHVO).

Allerdings unterschied sich die Form der Entscheidung. Das Referat Jugendhilfe fasste keinen Beschluss, wie es der Jugendhilfeausschuss tat, sondern erließ eine Verfügung (vergleiche § 47 der JHVO)

V. Rechtsmittel

Die Erziehungsberechtigten und die Minderjährigen, die bereits das sechzehnte Lebensjahr vollendet hatten, konnten gegen die Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses und des Referats Jugendhilfe Beschwerde erheben. Ausgenommen davon waren Adoptionsentscheidungen und die Anordnung der Vormundschaft (siehe oben).

Die Beschwerde war schriftlich oder mündlich innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung oder Übergabe der Entscheidung bei dem Jugendhilfeausschuss beziehungsweise dem Referat Jugendhilfe einzulegen, das die Entscheidung erlassen hatte. (Vergleiche § 50 der JHVO)

Die Beschwerde war grundsätzlich innerhalb von vier Wochen abschließend zu bearbeiten (§ 52 der JHVO).

D. Die Clearingstelle

Im Mai 1991 wurden im Keller des Rathauses Berlin-Mitte Akten gefunden, deren Inhalt darauf hindeutete, dass in der DDR Zwangsadoptionen durchgeführt worden sind. Als Reaktion auf den Aktenfund hat der damals amtierende Senator für Jugend und Familie im selben Monat eine so genannte „Clearingstelle“ eingerichtet, die bei der Zentralen Adoptionsstelle der Senatsverwaltung angesiedelt war.

In der Clearingstelle sollten einerseits die vorgefundenen Sachverhalte aufgeklärt werden. Andererseits sollten die Menschen, die glaubten, von einer Zwangsadoption betroffen zu sein – insbesondere die leiblichen Eltern – betreut und rechtlich unterstützt werden. Die Clearing-Stelle existierte entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Anfechtungsfristen für in der DDR erfolgte Adoptionen bis Oktober 1993 (näheres zu den Aufhebungsmöglichkeiten und Fristen siehe unten). Ihr stand die Leiterin der Zentralen Adoptionsstelle vor.

I. Aufhebungsmöglichkeiten von Adoptionen

Unter bestimmten Voraussetzungen gab der Einigungsvertrag leiblichen Eltern die Möglichkeit, in der DDR erfolgte Adoptionen durch ein Vormundschaftsgericht aufheben zu lassen. Hingegen waren Entscheidungen, Feststellungen oder Maßnahmen, die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde in Angelegenheiten der elterlichen Sorge getroffen hatte (z.B. der Entzug des Erziehungsrechts), von der Aufhebungsmöglichkeit des Einigungsvertrages nicht erfasst. Allerdings verwies er auf Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die unter bestimmten Voraussetzungen eine Änderung von Eingriffen in die elterliche Sorge erlaubten. Somit hielt der Einigungsvertrag selbst zwar keine Überprüfungs- oder Aufhebungsmöglichkeit von Entscheidungen oder Maßnahmen, die zur elterlichen Sorge erfolgt waren, bereit. Durch den ausdrücklichen Hinweis auf das BGB erklärte er jedoch die Anwendbarkeit von Regelungen, die eine gerichtliche Überprüfung und Änderung vorsahen. (Vergleiche Artikel 234 § 11 Absatz 2 des EGBGB in der Fassung des Einigungsvertrages)

1. Überprüfungs- und Aufhebungsmöglichkeiten von Adoptionen

War eine Einwilligung in die Adoption ersetzt oder für verzichtbar befunden worden, erhielten die leiblichen Eltern das Recht, die Aufhebung der Adoption zu beantragen. Mit dieser Regelung hat der Einigungsvertrag die Bestandskraft solcher Adoptionen grundsätzlich in Frage gestellt. Man wollte rechtsstaatlichen Bedenken Rechnung tragen und auch eine nur entfernteste Gefährdung der verfassungsrechtlich ge-

schützten Elternrechte ausschließen. Die Aufhebungsmöglichkeit wurde nicht auf möglicherweise politisch motivierte Vorgänge begrenzt.

Hatte man auf die elterliche Einwilligung im Adoptionsverfahren verzichtet, weil die Eltern zur Abgabe der Erklärung außerstande waren oder ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, war eine Aufhebung der Adoption möglich, sofern seit der Annahme des Kindes noch keine drei Jahre verstrichen waren. Zudem war für einen erfolgreichen Antrag erforderlich, dass so genannte Aufhebungssperren, die im BGB geregelt waren, nicht zum Tragen kamen. Danach konnte keine Aufhebung erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Adoption die Voraussetzungen für eine Einwilligungsersetzung vorgelegen haben oder bei Stellung des Aufhebungsantrags vorlagen. Eine Aufhebung des Annahmeverhältnisses war weiterhin dann nicht möglich, wenn durch sie eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten war.

Obwohl die Regelungen zum Einwilligungsverzicht im FGB und BGB einander sehr ähnlich waren, sollte mit der Aufhebungsmöglichkeit die Befürchtung aufgegriffen werden, dass der elterlichen Einwilligung in der Rechtspraxis der DDR ein weniger starkes Gewicht beigemessen wurde und damit von einer rechtsstaatlichen Interpretation der Voraussetzungen für einen Einwilligungsverzicht nicht in jedem Fall ausgegangen werden konnte.

Die Eltern konnten auch dann eine Aufhebung der Adoption beantragen, wenn wegen eines vorangegangenen Erziehungsrechtsentzugs auf die Einwilligung verzichtet worden war. Dass seit der Annahme noch keine drei Jahre verstrichen sein durften, galt in diesem Fall nicht. Allerdings konnten die oben genannten Aufhebungshindernisse des BGB greifen.

Wegen erheblicher Bedenken an einer rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Auslegung des Begriffs „Kindeswohl“ sah der Einigungsvertrag auch dann eine Aufhebungsmöglichkeit vor, wenn die elterliche Einwilligung wegen einer dem Kindeswohl entgegenstehenden Weigerung der Eltern ersetzt worden war. Die Aufhebungshindernisse des BGB waren auch bei dieser Variante zu prüfen.

(Vergleiche Artikel 234 § 13 Absätze 4 bis EGBGB in der Fassung des Einigungsvertrages)

2. Fristen

In den Fällen des Einwilligungsverzichts wegen vorangegangenen Erziehungsrechtsentzugs und der Einwilligungsersetzung wegen einer dem Kindeswohl entgegenstehenden Weigerung der Eltern war der Aufhebungsantrag zunächst innerhalb eines Jahres ab dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland zu stellen.

Diese relativ kurze Frist war nicht geeignet, den Eltern eine hinreichende Hilfestellung bei der Aufarbeitung des erlittenen Unrechts zu geben, weil sie an der Lebenswirklichkeit vorbeiging. Die mit dem politischen Umbruch einhergehenden Wirren, die

von der Aufarbeitung zwangsläufig hervorgerufene starke emotionale Beanspruchung der Betroffenen, das Aufrollen schmerzlicher Erinnerungen und die Ungewissheit über die Reaktion ihrer Kinder, aber unter Umständen auch die Angst, erneut durch staatliches Handeln enttäuscht zu werden, machte eine längere Antragsfrist erforderlich. Deshalb trat am 3. Oktober 1991 das Adoptionsfristengesetz (Adopt-FristG) in Kraft, in dem die Antragsfrist neu geregelt worden war. Diese belief sich nunmehr auf drei Jahre seit dem Wirksamwerden des Beitritts. Eine noch längere Frist oder möglicherweise ein völliger Verzicht auf eine Frist wurde nicht befürwortet, denn man befürchtete, dann den Schutz der in der Adoptivfamilie gewachsenen Bindungen zu unterlaufen.

Im AdoptFristG wurde weiterhin geregelt, dass das Antragsrecht im Falle des Einwilligungsverzichts bei Unvermögen und nicht ermittelbarem Aufenthalt (siehe oben) ab sofort ohne zeitliche Beschränkung galt. Lediglich die Aufhebungshindernisse nach dem BGB waren weiterhin zu berücksichtigen.

Aus Praktikabilitätsgründen wurde im AdoptFristG abweichend von der üblichen Regel, wonach für Entscheidungen über die Aufhebung von Adoptionen das Vormundschaftsgericht am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Adoptiveltern zuständig ist, festgeschrieben, dass für die Entgegennahme des Aufhebungsantrags nach dem Einigungsvertrag jedes Vormundschaftsgericht zuständig sein sollte. Mit dieser Änderung ist der Umstand berücksichtigt worden, dass den Betroffenen der Wohn- oder Aufenthaltsort der Adoptiveltern oftmals nicht bekannt war und ein Scheitern des Antrags allein aus diesen formellen Gründen den bezweckten Opferschutz unterlaufen hätte.

(Vergleiche Artikel 234 § 13 Absatz 3 bis 6 EGBGB in der Fassung des Adoptionsfristengesetzes)

3. Praktische Umsetzung

Konkrete Antragszahlen liegen nicht vor. Zumindest in den Fällen, in denen eine Zwangsadoption nachgewiesen werden konnte, hätte ein Aufhebungsverfahren Aussichten auf Erfolg gehabt. Nähere Angaben dazu fehlen jedoch.

Es gilt zu berücksichtigen, dass das ursprüngliche Eltern-Kind-Verhältnis mit den im Einigungsvertrag vorgesehenen Aufhebungsmöglichkeiten lediglich in formeller Hinsicht wiederhergestellt werden konnte. Das, was (Ver-)Bindung schafft, nämlich gemeinsame Erinnerungen und Erfahrungen, schlichtweg das alltägliche Miteinander mit all seinen Facetten konnte weder auf diesem noch auf einem anderen Wege nachgeholt werden. Die gemeinsame Lebenszeit fehlte. Der durch den staatlichen Eingriff entstandene Riss durch die Familie war schwerlich oder überhaupt nicht zu reparieren, so dass trotz bestehender Aufhebungsmöglichkeiten von einer Wiedergutmachung nur bedingt die Rede sein kann. Vielleicht haben Hilfesuchende dies - unabhängig davon, wie ihr Einzelfall juristisch tatsächlich zu bewerten ist - selbst vermutet.

Dr. Marie-Luise Warnecke ist Rechtsanwältin und promovierte zum Thema „Zwangsadoptionen in der DDR“.

Literaturangaben

Ansorg, Linda, Familienrecht in der DDR – Ein Leitfaden, Berlin 1967

Autorenkollektiv, unter der Leitung von Prof. Dr. Anita Grandke, Familienrecht- Lehrbuch, 3. Auflage, Berlin 1981

Autorenkollektiv, Das Familienrecht der DDR – Kommentar, 3. Auflage, Berlin 1970

Autorenkollektiv, unter der Leitung von Günter Gesemann, Leitfaden für Jugendhilfekommissionen, Berlin, 1968

Dietrich, Lothar, Einige Probleme und Erfahrungen bei der Anwendung des § 51 Absatz 1 FGB, Jugendhilfe 1974, S. 83-88

ders., Methodische Probleme in der Entscheidungstätigkeit, Jugendhilfe 1975, S. 118-125

Eisenblätter, Wolfgang, Einige Probleme der sozialen Integration von Kindern in fremde Familien, Jugendhilfe 1973, S. 52 - 60

Funke, Charlotte, Die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Adoption, Jugendhilfe 1973, S. 143-145

Funke, Heinz, Arbeitsweise und Verfahren der Organe der Jugendhilfe, Jugendhilfe 1965, S. 24-32

Händler, Horst, Zu einigen Problemen der staatlichen Adoptionspolitik, Jugendhilfe 1968, S. 289-299 (Teil 1), S. 336-346 (Teil 2), Jugendhilfe 1969, S. 25-29 (Teil 3)

Hoffmann, Julius, Jugendhilfe für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche in der DDR, Recht der Jugend 1972, S. 200-214

Luck, Wolfgang, Kinder in fremden Familien, Jugendhilfe 1966, S. 130-134

Luck, Wolfgang / Dietrich, Lothar, Erfahrungen und Gedanken zum Abschluss und zur Aufhebung von Adoptionen, Jugendhilfe 1970, S. 267 - 273

Mannschatz, Eberhard, Einführung in die sozialistische Familienerziehung, Berlin 1971

ders., der Beitrag der Jugendhilfe zur kommunistischen Erziehung der Jugend, Jugendhilfe 1977, S. 195-222

Palandt, Otto (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 51. Auflage, München 1992

Peschke, Monika, Die Klage- und Entscheidungspraxis zum Entzug des elterlichen Erziehungsrechts, Leipzig 1972

Redlich, Barbara, Zum Entzug des elterlichen Erziehungsrechts, Neue Justiz 1968, S: 138-141

Scharnhorst, Erna, Politisch-erzieherische Grundhaltung der Eltern –wichtigste Faktor der familiären Erziehung, Jugendhilfe 1970, S. 65-74

Thyen, Renate, Die politisch-moralische Grundhaltung der Eltern im Hinblick auf die Gestaltung der familiären Lebensordnung, Jugendhilfe 1970, Seite 321-329, 370-378

Ulber, Margarete, Gedanken zur Problematik der Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt, Jugendhilfe 1971, S. 291-295

Weiss, Elisabeth, Das Familienversagen und der Entzug des Erziehungsrechts aus sozialpädagogischer Sicht, Jugendhilfe 1968, S. 257-270

Witte, Karlheinz, Die politisch-moralische Erziehung der Kinder in der Familie, Jugendhilfe 1967 S. 193-196 (Teil 1), S. 234-237 (Teil 2), S. 266-271 (Teil 3)

Wolf, Alfred, Das Familienrecht der DDR und der Einigungsvertrag, Deutsche Rechts-Zeitschrift 1995, S. 386-390

Warnecke, Marie-Luise, Zwangsadoptionen in der DDR, Berlin 2009

ohne Autorenangabe, Nie wiedersehen, in: Der Spiegel 1975, Nr. 51, S. 36-38

ohne Autorenangabe, Kinderraub in der DDR?, in: Der Spiegel 1975, Nr. 52, S. 19-26

ohne Autorenangabe, Meine Eltern sind nicht meine Eltern, in: Der Spiegel 1976, Nr. 49, S. 52-61

ohne Autorenangabe, Meister im Weggucken, in: Der Spiegel 1991, Nr. 23, S. 112-113

ohne Autorenangabe, Kommentar zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe im Zusammenhang mit Klagen auf Entzug des elterlichen Erziehungsrechts gemäß § 51 Absatz 1 FGB, Jugendhilfe 1974, S. 74-80

Nicht veröffentlichter „Bericht der Senatsverwaltung für Jugend und Familie über Zwangsadoptionen in der ehemaligen DDR“, 1993